

Eintrittserklärung

Original für den Verein

Mitgliedshauptnummer

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in den Leichtathletik Verein Meppen 1991 e.V.

Kürzel für die Abteilung: **L** = Leichtathletik **T** = Turnen oder **P** = Passiv hinter dem Namen handschriftlich eintragen!

Name	Vorname	geb.	PLZ/Wohnort/Straße
1. _____	<input type="checkbox"/>	_____	_____
2. _____	<input type="checkbox"/>	_____	_____
3. _____	<input type="checkbox"/>	_____	_____
4. _____	<input type="checkbox"/>	_____	_____
5. _____	<input type="checkbox"/>	_____	_____

E-Mail-Adresse (falls vorhanden): _____

Mitgliederbeiträge monatlich (Stand ab 31.03.2017):

- 7,00 € Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre, Auszubildende, Studenten
- 7,00 € Erwachsene
- 12,00 € Familien
- 2,50 € Passive



Aufnahmegebühr: einmalig 5,00 € (je Eintrittserklärung)

Stornierungskosten in Verbindung mit Beitragszahlungen gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Der Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen.

_____, den _____

Unterschrift des Eintretenden
(Bei Kindern/Jugendlichen die/des Erziehungsberechtigten)

Einzugsermächtigung

Hiermit bevollmächtige ich den Leichtathletik Verein Meppen 1991 e.V. die von mir zu entrichtenden Beiträge bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos einzuziehen. Für den Fall einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragserhöhung erkläre ich mich mit der Abbuchung des neuen Betrages von meinem Konto einverstanden. Diese Erklärung ist jederzeit widerrufbar. Der jeweils gültige Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich von meinem Konto eingezogen.

Name des Zahlers: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____ Telefon: _____

BIC: _____ IBAN: _____ Bank: _____

_____, den _____

Unterschrift

Liebes neues Mitglied, im Namen aller Vereinsangehörigen begrüßen wir Sie als neues Mitglied des Leichtathletik Verein Meppen 1991 e.V.

Satzungsauszug

des Leichtathletik Verein Meppen '91 e.V. in der Fassung vom 13.03.2015

Die vollständige Satzung ist im Geschäftszimmer - während der Trainingszeiten - einsehbar.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Leichtathletik Verein Meppen '91 und hat seinen Sitz in Meppen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meppen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, insbesondere Leichtathletik zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er strebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Erziehung seiner Mitglieder an.

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 6 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekannt. Für einen Minderjährigen ist die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des erweiterten Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist. Es wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch den erweiterten Vorstand festgelegt.

§ 8 Ehrenmitglieder

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils zum Schluss eines Quartals; in begründeten Einzelfällen kann der Vorstand einer Kündigung ohne schriftliche Form zustimmen.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates;
- c) durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes in Verbindung mit nicht gezahlten Mitgliedsbeiträgen (mindestens 9 Monate keine Zahlung trotz mehrfacher Aufforderungen).
§ 10 der Satzung bleibt davon unberührt.
Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- d) In den begründeten Einzelfällen von Wegzug ohne Angabe der neuen Adresse und/oder ohne Angabe der neuen Konto-Nr. sowie aus sozialem Grund kann der „erweiterte Vorstand“ auf Vorschlag des „Vorstandes“ eine Löschung der Mitgliedschaft beschließen.

§ 10 Ausschlussgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (9b) kann nur in den nachstehend benannten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 12 vorgesehene Pflichten der Vereinsmitglieder grüblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlichen Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 11 Rechte der Mitglieder

- Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
Für Mitglieder, die wegen ihres Alters (unter 16 Jahren) kein Stimmrecht haben und bei denen der Beitragszahler nicht Mitglied im Leichtathletik-Verein ist, hat der Beitragszahler oder sein Vertreter - vorausgesetzt er oder sie ist über 16 Jahre alt - pro Mitgliedshauptnummer 1 Stimme in der Jahreshauptversammlung.
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür betroffenen Bestimmungen zu benutzen;
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
 - d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e. V. zur Zeit bei der ARAG abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzten angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
 - c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge, auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
 - d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken,

Die Verwaltung wird ausschließlich von ehrenamtlichen Mitgliedern durchgeführt. Um die Arbeit zu erleichtern, bitten wir um sorgfältige Ausfüllung der Eintrittserklärung sowie um Zustimmung der Beitragszahlung nach dem Einzugsverfahren.

zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;

- a) an allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern in § 4 genannten Vereinigung ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 4 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

§ 13 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 14 Zusammenkünfte und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Bei begründeter Abwesenheit von stimmberechtigten Mitgliedern ist zu den bekannten Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung (Briefwahl) im voraus zulässig. Mitgliedern unter 16 Jahre ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen über die amtl. Bekanntmachung der örtl. Tageszeitung, zur Zeit Meppener Tagespost oder durch entsprechende schriftliche, persönliche Bekanntgabe an die Mitglieder. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzu-berufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 23 und 24.

§ 15 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandmitglieder;
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- c) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- g) Genehmigung des Haushalts-Vorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachtten Finanzmittel.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) besondere Anträge.

§ 17 Vereinsvorstand (Vorstand, erweiterter Vorstand)

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Geschäftsführer;
- d) dem Kassierer;
- e) dem Schriftführer;
- f) den Leitern des Sportbetriebes (Abteilungsleitern);
- g) dem Jugendwart;
- h) dem Werbe- und Pressewart;
- i) dem Gerätewart.

Der Vorstand i. S. von 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 18 Pflichten und Rechte des erweiterten Vorstandes

§ 19 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts des entsprechenden Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 10. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwahrung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate;
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 10.

§ 21 Kassenprüfer

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 24 Vermögen des Vereins

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.